

A low-angle photograph of a bronze statue of Lady Justice, blindfolded and holding a scale of justice, set against a clear blue sky. The statue is the central focus of the background image.

Urteilsübersicht zu Art. 15 DSGVO (2018-2021)

Dezember 2021

bitkom

Entscheidungen aus 2021

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

AG Hamburg, 15.11.2021 – 11 C 75/21

- „Keine Auskunftspflicht des Insolvenzverwalters nach Art.15 DSGVO für Daten des Schuldners da nicht Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO“
 - URL
 - <https://dejure.org/2021,48979>
 - <https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Amtswegig-bestellter-Insolvenzverwalter-ist-nicht-Datenverantwortlicher-im-Sinn-der-DSGVO-43204>
 - Leitsätze
 - Ein Insolvenzverwalter ist für die Daten des Schuldner(organs) nicht Datenverantwortlicher i.S. v. Art.4 Nr.7 DSGVO und nicht auskunftspflichtig nach Art.15 DSGVO.
 - Sofern Auskunftsansprüche geltend gemacht werden, wären konkrete Datenverarbeitungsvorgänge des Insolvenzverwalters (oder auf dessen Geheiß erfolgte) zu beschreiben; eine „Datenlagerung“ ist keine Datenverarbeitung.
 - Sofern der Insolvenzverwalter dennoch Auskunft erteilt, ist es ausreichend, wenn er über die über den Schuldner (bzw. dessen Organ) gespeicherten Daten nach Datenkategorien, über die übernommenen Datenkategorien, die Datenverarbeitungszwecke und die Speicherdauer, sowie der Übermittlung v. Daten an Dritte und in Drittstaaten, Auskunft erteilt. Eine substantiiere Auskunft ist nicht geschuldet.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LG Düsseldorf, 28.10.2021 - 16 O 128/20

„Art. EWG_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO ist dahingehend auszulegen, dass von der Schadensersatzpflicht lediglich solche Schäden umfasst sind, die auf Grund einer Verarbeitung entstehen; die verzögerte Reaktion auf ein Auskunftsverlangen stellt keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar.“

URL

- <https://dejure.org/2021,44585>
- <https://rewis.io/urteile/urteil/zyl-28-10-2021-16-o-12820/>

Redaktioneller Leitsatz

1. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO ist erfüllt iSd § 362 BGB, wenn der Auskunftsschuldner - ggf. konkludent - erklärt, dass die Auskunft vollständig sei. Rn. 5
2. Von Art. 82 DSGVO werden lediglich solche Schäden erfasst, die aufgrund einer Verarbeitung entstehen. Damit erfasst Art. 82 DSGVO nicht die verspätete oder mangelhafte Reaktion auf ein Auskunftsverlangen nach Art. 15 DSGVO. Rn. 10
3. Selbst wenn man von einer weitergehenden Anwendbarkeit des Art. 82 DSGVO ausgehen würde, bedürfte es doch einer Darlegung eines immateriellen Schadens. Denn Anknüpfungspunkt ist nicht die Verletzungshandlung.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LAG Niedersachsen, 22.10.2021 - 16 Sa 761/20

„250 EURO Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO für verspätete Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO - keine Erheblichkeitsschwelle für Anspruch“

URL

- <https://dejure.org/2021,43052>
- <https://openjur.de/u/2363401.html>

Leitsätze

1. Der Herausgabeanspruch nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bezieht sich allein auf die Daten, auf die das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gerichtet ist.
2. Der Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens nach Art. 82 DS-GVO erfordert nicht das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

OLG München, 04.10.2021 - 3 U 2906/20

- „Auskunftsanspruch (auch) des Kapitalanlegers nach Art. EWG_DSGVO Artikel 15 DSGVO (Kopien aller personenbezogenen Daten)“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,40971>
 - <https://openjur.de/u/2362042.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß VuR 2021, 478)
 - Der Antrag, sämtliche Dokumente herauszugeben, ist dahingehend bestimmt genug, dass die Beklagte sämtliche Dokumente, welche sich in ihrem Besitz befinden, herausgeben muss.
 - Neben dem Anspruch auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) besteht ein eigenständiger Anspruch auf Überlassung von Kopien (Art. 15 Abs. 3 DSGVO). Der Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO richtet sich nicht lediglich auf eine abstrakte Aufzählung der vorhandenen Informationen, sondern auf Überlassung der Informationen in der Form, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LG Wuppertal, 29.7.2021 - 4 O 409/20

- „Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO kann rechtsmissbräuchlich sein“
- URL
 - https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/wuppertal/lg_wuppertal/j2021/4_O_409_20_Urteil_20210729.html
- Leitsätze
 - Keine Leitsätze vorhanden

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LG Bonn, 01.07.2021 - 15 O 372/20

- „Datenauskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO gegen Anwaltskanzlei“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,21651>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 586)
 - Eine Rechtsanwaltskanzlei ist verpflichtet, einer Mandantin eine vollständige Datenauskunft gem. Art. 15 Abs. 1 u. Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 12 DS-GVO zu erteilen.
 - Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierunter fallen auch die Handakten, Angaben zum Mandatskonto, über die Mandantin gespeicherte elektronische Kommunikation, einschließlich der mit ihr gewechselten WhatsApp-Nachrichten.
 - Über die Datenauskunftsklage ist insgesamt zu entscheiden, wenn sich Teile des bereits erledigten Streitgegenstands vom noch rechtshängigen nicht abgrenzen lassen.
 - Wird der Datenauskunftsanspruch im Wege der Stufenklage gem. § 254 ZPO verfolgt, ein weiterer Antrag jedoch nicht gestellt, so verbleibt es insoweit bei der Leistungsklage gem. § 253 ZPO.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

OLG Stuttgart, 17.06.2021 - 7 U 325/20

- „Lebensversicherung: Zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,27698>
 - <https://openjur.de/u/2350064.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß VuR 2021, 399)
 - Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung hat nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich Anspruch gegen den Versicherer auf Auskunft, ob dieser von ihm und ihm gegenüber abgegebene Erklärungen sowie Buchungsdaten über Zahlungsein- und ausgänge gespeichert hat.
 - Kein Auskunftsanspruch nach DS-GVO hat der Versicherungsnehmer hinsichtlich der vom Versicherer erzielten Fondsgewinne, der aus den Versicherungsprämien des Versicherungsnehmers entnommenen Verwaltungs-, Abschluss- und Vertriebskosten, des riskierten Kapitals, der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und des tatsächlichen Wertes des Risikoschutzes, weil es sich nicht um personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers handelt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

BGH, Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19

- „Zur Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO“
- URL
 - <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Seite=1&nr=119995&pos=32&anz=695>
 - <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=15.06.2021&Aktenzeichen=VI%20ZR%20576/19>
 - <https://openjur.de/u/2345320.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß NJW 2021, 2726)
 - Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Absatz I DS-GVO ist nicht dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass der Personenbezug eine signifikante biografische Information voraussetzt, die im Vordergrund des fraglichen Dokuments steht.
 - Interne Vermerke können nicht kategorisch vom Anwendungsbereich des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs ausgenommen werden. Dass es sich insoweit um interne Vorgänge handelt, ist ohne Belang. Der Anspruch nach Artikel 15 Absatz I DS-GVO setzt nicht voraus, dass die Daten extern zugänglich sind.
 - Auch die Kommunikation der betroffenen Person mit dem Verantwortlichen kann nicht kategorisch vom Anwendungsbereich des Artikel 15 Absatz I DS-GVO ausgenommen werden. Dass der betroffenen Person die Schreiben bekannt sind, schließt den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht aus. (Leitsätze 2 bis 4 von der Redaktion)

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LAG Hessen, 10.06.2021 - 9 Sa 861/20

- „Auskunftsrecht gegenüber Arbeitgeber“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,43608>
 - <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE210001723>
- Leitsätze
 - Erfüllt der Arbeitgeber seine allgemeine Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO überhaupt nicht, ist ein überwiegendes und zu schützendes Interesse des Arbeitgebers gegenüber den durch die Regelungen der DSGVO gesicherten schutzwürdigen Interessen des Klägers auch an wirksamen Rechtsschutz nicht anzuerkennen. Von dem Kläger ist weder zu verlangen, sein Auskunfts- und Informationsbegehren im Antrag durch konkretere Formulierungen gegenüber den Vorgaben der Verordnung einzugrenzen, noch ist eine Auslegung seines Antrags vorzunehmen. Ob andere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Auskunftsberechtigte eine bereits erteilte datenschutzrechtliche Auskunft für unvollständig erachtet und weitere Auskünfte begehrt, musste im Streitfall nicht geklärt werden.
 - Der Detaillierungsgrad der mitzuteilenden Informationen hat sich am Erwägungsgrund 63 zur DSGVO zu orientieren. Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf die sog. „Stammdaten“ der auskunftsberechtigten Person. Bei einem allgemein gehaltenen Auskunftsanspruch sind auch nur die "folgenden Informationen" gemäß Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 DSGVO zu erteilen. Dadurch wird der Arbeitnehmer in die Lage versetzt zu erkennen, zu welchem Zweck, mit welchen Mitteln und mit welcher Zielrichtung der Arbeitgeber persönliche Daten von ihm erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben hat.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

OVG Nordrhein-Westfalen, 08.06.2021 - 16 A 1582/20

„Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Datenkopie der eigenen Aufsichtsarbeiten im Assessorexamen bejaht“

URL

- <https://dejure.org/2021,15705>
- <https://openjur.de/u/2346330.html>

Aus dem Tenor

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 27. April 2020 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beklagte unter Aufhebung seines Bescheides vom 6. November 2018 verpflichtet wird, dem Kläger eine Kopie seiner im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten in Papierform oder einem gängigen elektronischen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Leitsätze: (Keine Leitsätze vorhanden / Ersatzweise Leitsätze gemäß juris)

- Ein Prüfling hat gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1, Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 8 Satz 1 DSG NRW einen Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung der von ihm begehrten Kopie sämtlicher personenbezogener Daten, die Gegenstand der Verarbeitung in Form der Aufbewahrung seiner Aufsichtsarbeiten des zweiten juristischen Staatsexamens nebst Prüfergutachten sind. (Rn.52)(Rn.53)
- § 23 Abs. 2 JAG NRW stellt im Verhältnis zu Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO keine bereichsspezifische abschließende Regelung i. S. v. § 5 Abs. 8 Satz 1 DSG NRW in Bezug auf Auskunftsansprüche zu personenbezogenen Daten in der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen dar. (Rn.79)
- Ein Antrag auf Zurverfügungstellung einer Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO ist nicht deshalb als exzessiv i. S. v. Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO anzusehen, weil er einen hohen Bearbeitungsaufwand erfordert. Erforderlich ist vielmehr das Hinzutreten eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Antragstellers. (Rn.150)

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

AG Siegen, 20.05.2021 - 14 C 1101/20

(Hinweis: kein Urteil zu Art. 15, sondern zu §§ 630 g Abs. 1 Satz 1, 630 a Abs. 1, 1629 BGB)

„Einsicht in die Patientenakte eines Minderjährigen durch einen sorgeberechtigten Elternteil“

URL

- <https://dejure.org/2021,45968>
- <https://openjur.de/u/2369349.html>

Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß MedR (2021) 39: 1097–1099:

- Die sorgeberechtigten Eltern können das Einsichtsrecht in die Patientenakte ihres minderjährigen Kindes gem. § 630 g Abs. 1 BGB aufgrund der ihnen zustehenden Personensorge im eigenen Namen geltend machen.
- Das Akteneinsichtsrecht der sorgeberechtigten Eltern ist kein Fall der Gesamtvertretung gem. § 1629 Abs. 1 BGB.
- Dem Einsichtsrecht der sorgeberechtigten Eltern kann die berufsrechtlich verankerte und strafbewehrte Schweigepflicht des Behandlenden nicht entgeggehalten werden, wenn der Sorgeberechtigte hinsichtlich des Geheimnisses verfügungsbefugt ist, weil dem minderjährigen Patienten insoweit die Urteils- und Einsichtsfähigkeit fehlt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

VG Schwerin, 29.04.2021 - 1 A 1343/19 SN

- „Datenschutzrechtliche Anweisung zur Herausgabe einer vollständigen Kopie (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO) eines Immobilien-Beweissicherungsgutachten nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO an den Eigentümer des begutachteten Objekts ist rechtmäßig“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,17606>
 - <https://openjur.de/u/2343585.html>
- Leitsätze
 - Ein Beweissicherungsgutachten über ein Objekt stellt insgesamt ein personenbezogenes Datum dar, da es regelmäßig zum Zweck der Vermögens- und Eigentumserfassung erstellt wird.
 - Art. 15 Abs. 3 DS-GVO umfasst die Herausgabe einer vollständigen Kopie eines solchen Gutachtens an den datenschutzrechtlich betroffenen Eigentümer.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

OLG Köln, 29.04.2021 - 15 W 29/21

- „Keine Auskunft gem. § 14 Abs. 4 TMG nach Beitragslöschung“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,13839>
 - <https://openjur.de/u/2340987.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß MMR 2021, 640)
 - Die Anwendung von § 14 Abs. 4 TMG setzt einen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch des Antragstellers voraus.
 - Der Auskunftsanspruch kann nicht auf Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gestützt werden, wenn nur Bestands- und Nutzungsdaten von Nutzern eines Bewertungsportals begehrt werden.
 - Ein Leerlaufen des § 14 Abs. 4 TMG kann in einigen Fällen drohen, wenn sich der Gesetzgeber nicht durchringt, nach dem Vorbild anderer gesetzlicher Sonderregelungen wie etwa § 101 Abs. 2 UrhG einen allgemeinen Auskunftsanspruch gegen Telemediendienste als „Nicht-Störer“ zu kodifizieren.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

BAG, Urteil vom 27.4.2021 – 2 AZR 342/20

- „Überlassung einer Datenkopie - Bestimmtheit des Klageantrags“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,10387>
 - <https://www.bag-urteil.com/27-04-2021-2-azr-342-20/>
- Leitsatz
 - Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

AG Wiesbaden, 26.04.2021 - 93 C 2338/20

- „Auskunftspflicht des Vermieters zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters, Datenverarbeitung durch Ablesedienstleister“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,14112>
 - <https://openjur.de/u/2341365.html>
- Leitsätze
 - Eine Sammlung mehrerer Mietverträge eines Vermieters stellt ein Dateisystem gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 6 der Datenschutz-Grundverordnung dar. Der Mieter hat in diesem Fall grundsätzlich einen Anspruch auf Datenauskunft gegen den Vermieter nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung.
 - Die Speicherung von Namen und Telefonnummer eines Mieters im Mobiltelefon des Vermieters stellt eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dar. Gleiches gilt für die Speicherung der Daten durch ein Serviceunternehmen, die im Rahmen der Betriebskostenabrechnung tätig werden. Diese sind Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28, Art. 4 Nr. 8 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Anspruch auf Datenauskunft richtet sich in diesem Fall gegen den Vermieter.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LSG Nordrhein-Westfalen, 24.03.2021 - L 12 AS 2102/19

- „Auskunft über Speicherungen des Sozialhilfeträgers“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,13591>
 - <https://openjur.de/u/2340907.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 658)
 - Ein pauschaler Antrag gegenüber der Sozialhilfebehörde auf Auskunft über sämtliche personenbezogene Daten durch Übersendung einer Kopie erfüllt nicht die Konkretisierungsanforderungen des § 83 Abs. 2 S. 1 SGB X und stellt einen unzulässigen Globalantrag dar.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LAG Berlin-Brandenburg, 18.03.2021 - 26 Ta

- „Wert eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,7921>
 - <https://openjur.de/u/2334687.html>

Leitsätze:

- Der hier geltend gemachte Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO ist nichtvermögensrechtlicher Natur.
- Die Bewertung hat deshalb nach § 23 Abs. 1 RVG iVm § 48 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO zu erfolgen, wobei in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG bei mangelnden genügenden Anhaltspunkten für ein höheres oder geringeres Interesse der Wert von 5.000 € eine Orientierung bieten kann.
- Dabei darf das Gesamtgefüge der Bewertung nichtvermögensrechtlicher Streitgegenstände aber nicht aus den Augen verloren werden. In dieses sind die Anträge der klagenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einzuordnen (vgl. BGH 26. November 2020 - III ZR 124/20, Rn. 11).
- Bei Klagen zur Durchsetzung von Auskunftsansprüchen nach § 15 DS-GVO kommen unterschiedliche Zielrichtungen in Betracht.
- Geht es um das reine Informationsinteresse ist ein Betrag in Höhe von 500 Euro angemessen (vgl. LAG Düsseldorf 16. Dezember 2019 - 4 Ta 413/19, Rn. 5; LAG Baden-Württemberg 23. Januar 2020 - 5 Ta 123/19, Rn. 9; LAG Nürnberg 28. Mai 2020 - 2 Ta 76/20, Rn. 14).
- Gemeint sind die Fälle, in denen die den Auskunftsanspruch betreffenden Anträge sich allein auf das Interesse an den vorhandenen Daten und den Umgang der beklagten Partei mit ihnen beziehen und es insbesondere keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Auskünfte der Vorbereitung von weiteren Klagen dienen sollen.
- Das reine Informationsinteresse ist, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten, damit ausreichend abgebildet, dh. solange es sich um einen einfachen, in der Sache nicht streitigen und auch nicht schwierig zu beurteilenden Streitpunkt handelt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.3.2021 – 21 Sa 43/20

- „Herausgabe leistungs- und verhaltensbezogener Daten“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,5581>
 - <https://openjur.de/u/2354775.html>
- Leitsätze
 - Der Informationsanspruch des Art. 15 Abs. 1 2. Halbs. DSGVO ist hinreichend bestimmt iSd. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn der Antragsteller konkret mitteilt, welche Informationen er im Rahmen von lit. a bis h der Norm für welche Kategorie von personenbezogenen Daten begehrt.
 - Dasselbe gilt für den Anspruch auf Zurverfügungstellung von Kopien personenbezogener Daten gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO.
 - Eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO bedarf es nicht. Es genügt grundsätzlich die Behauptung des Antragstellers, die Verantwortlichen iSd. Art. 4 Nr. 1, 2, 7 DSGVO würden personenbezogene Daten seiner Person verarbeiten.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

AG Lehrte, Beschluss vom 3.2.2021 – 9 C 139/20

- „Anspruch auf Negativauskunft aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,8591>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 435)
 - Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gewährt einen Anspruch auf Negativauskunft.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2021

LG Köln, 04.01.2021 - 26 O 25/18

- „Streitwert für Klageantrag auf Datenauskunft“
- URL
 - <https://dejure.org/2021,9481>
 - <https://openjur.de/u/2337198.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 379)
 - Der Streitwert für eine Klage auf Datenauskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO beträgt 5.000,- EUR.

Entscheidungen aus 2020

Urteile zu Art. 15 DS- GVO 2020

AG Kerpen, 22.12.2020 - 106 C 96/20

- „Datenauskunft zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,45124>
 - <https://openjur.de/u/2316834.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 325)

- Von der nicht-automatisierten Verarbeitung i.R.e. Dateisystems i.S.v. Art. 4 Nr. 6 DS-GVO ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten erfasst, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Der Anwendungsbereich der DS-GVO erfordert es gerade nicht, dass Daten digitalisiert worden sind.
- Zwar ist der eigentliche Zweck des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO die Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Allein der Umstand, dass der Betroffene darüber hinaus weitere Zwecke verfolgt, macht die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO jedoch nicht rechtsmissbräuchlich. Der Betroffene ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens herauszuverlangen.
- Allein der Umstand, dass eine Datenauskunft an den Betroffenen möglicherweise auch Informationen über die wirtschaftliche Situation des Verantwortlichen enthalten könnte, genügt nicht, um einen Geheimhaltungsanspruch nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO zu begründen.
- Der Streitwert einer Datenauskunft ist mit 5.000,- EUR zu bemessen.

Urteile zu Art. 15 DS- GVO 2020

LG Münster, 03.12.2020 - 115 O 220/18

- „Auskunftsanspruch gegenüber Krankenversicherung“

URL

- <https://dejure.org/2020,48258>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 381)

- Unter den Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO fallen sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt.
- Gem. Art. 15 DS-GVO hat der Verantwortliche über die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten Auskunft zu erteilen, wobei sich diese Verpflichtung nur auf tatsächlich noch gespeicherte und nicht auf Grund Zeitablaufs gelöschte Daten beziehen kann.

Urteile zu Art. 15 DS- GVO 2020

OLG Köln, 12.11.2020 - I-9 W 34/20

- „Pauschaler Streitwert für Datenauskunftsanspruch“

URL

- <https://dejure.org/2020,39411>
- <https://openjur.de/u/2339838.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 323)

- Für die Höhe des festzusetzenden Streitwerts in Zivilverfahren ist auf das jeweilige Angreiferinteresse abzustellen. Für die analoge Anwendung des in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Auffangstreitwerts von 5.000,- EUR des § 52 Abs. 2 GKG besteht mangels Regelungslücke kein Bedürfnis.
- Neben dem durch den Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO vermittelten Schutz von immateriellen Grundrechtspositionen ist auch das wirtschaftliche Interesse des Gläubigers zu berücksichtigen, wenn dieser mit der Auskunftsverfolgung zumindest auch mittelbar ein wirtschaftliches Ziel verfolgt.
- In diesen Fällen ist regelmäßig ein pauschaler Streitwert für den Datenauskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO von bis zu 5.000,- EUR angemessen, dies jedenfalls dann, wenn der Wert des immateriellen und materiellen Angreiferinteresses insgesamt nach billigem Ermessen nicht offenkundig geringer anzusetzen ist.
- Die Festsetzung eines geringeren Streitwerts für einen Auskunftsanspruch aus Art. 15 DS-GVO ist dann nicht zu beanstanden, wenn mit dem Datenauskunftsanspruch lediglich ein immaterielles Interesse verfolgt wird.

Urteile zu Art. 15 DS- GVO 2020

LG Köln, 11.11.2020 - 23 O 172/19

- „Auskunftsanspruch gegenüber Krankenversicherung“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,36437>
 - <https://openjur.de/u/2321516.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 213)
 - Unter die Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.
 - Ein Betroffener ist nicht verpflichtet, sein Datenauskunftsverlangen näher zu präzisieren.
 - Art. 40 DS-GVO gewährt der Versicherungswirtschaft nicht das Recht, über einen Code of Conduct die weit gefasste Legaldefinition in Art. 4 Nummer 1 DS-GVO und damit den Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO zu beschränken.
 - Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Versicherungsnehmer im Streit über die Anfechtung einer privaten Krankenversicherung vom Versicherer auch die Vorlage von Gesprächsvermerken und Telefonnotizen zur Auskunft verlangt.
 - Die Einschränkung der Auskunftsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 5 DS-GVO findet nur bei offenkundig unbegründeten oder bei häufig wiederholten, exzessiven Auskunftsanträgen Anwendung.
 - Da der Betroffene seine Motivation für die Datenauskunft nicht offenzulegen braucht, ist es unschädlich, wenn er gleichwohl zu erkennen gibt, dass er darüber die Ausforschung von Umständen betreiben möchte, die seine wirtschaftliche Situation in einem Versicherungsstreit verbessern.
 - Es kann offen bleiben, ob das Recht auf Kopie aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO einer Pre-Trial-Discovery nach US amerikanischem Recht gleichkommt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Stuttgart, 04.11.2020 - 18 O 333/19

- „Fondsgebundene Rentenversicherung: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch eines Versicherungsnehmers“

URL

- <https://dejure.org/2020,45982>

Orientierungssatz

- Begehrt ein Versicherungsnehmer Auskünfte über Änderung und/oder Widerruf einer Bezugsberechtigung, Abtretungserklärungen und Verpfändungserklärungen, so handelt es sich dabei um das Ergebnis einer Willenserklärung. Die Erklärung als solche kann nicht herausverlangt werden, lediglich Auskunft darüber, ob es eine solche Erklärung gegeben hat. Willenserklärungen als solche sind keine personenbezogenen Daten (LG Ulm, 28. August 2020, 3 O 248/19). (Rn.62)(Rn.62)(Rn.65)
- Dient die Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs der Prüfung, ob der Versicherungsnehmer ein "ewiges Widerrufsrecht" geltend machen kann und welche wirtschaftlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben würden, entspricht das Begehren nicht dem unter anderem auch in Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO, Art. 8 Abs. 2 Grundrechte-Charta verankerten allgemeinen Rechtsgedankens von Treu und Glauben, sondern erscheint rechtsmissbräuchlich. (Rn.71)

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

(Fortsetzung zu LG Stuttgart, 04.11.2020 - 18 O 333/19)

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 381)

- Der Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers umfasst nicht die Herausgabe von i.R.d. Versicherungsverhältnisses abgegebenen Willenserklärungen (z.B. Kündigungsschreiben und Abtretungserklärungen), sondern lediglich die Information über deren Existenz sowie die darin enthaltenen Stammdaten.
- Informationen über Fondsgewinne, Abschluss- und Verwaltungskosten sind mangels Personenbezogenheit ebenfalls nicht vom Auskunftsanspruch umfasst.
- Dient der Auskunftsanspruch nicht der Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitung und der Wahrnehmung weiterer Betroffenenrechte nach Art. Artikel 16 ff. DS-GVO, sondern der Ausforschung und Überprüfung anderer Rechte (z.B. Widerrufsrecht), erscheint dessen Geltendmachung rechtsmissbräuchlich.
- Der Anspruch auf Überlassung von Abschriften gem. § 3 VVG besteht grds. nur solange, bis das Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist.
- Ausnahmsweise können auch bei einem beendeten Versicherungsvertrag Ansprüche auf Ersatzausfertigung und Abschriften eigener Erklärungen bestehen, soweit die handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten noch nicht abgelaufen sind und der Versicherungsnehmer darlegt, dass er sich noch konkreter Leistungsansprüche berührt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Wiesbaden, Urteil vom 3.11.2020 – 8 O 14/19

- „Streitwert für Auskunftsanspruch gegenüber Versicherung“

URL (keine)

Leitsatz (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 214)

- Dient ein Auskunftsantrag gem. Art. 15. Abs. 3 DS-GVO der Verfolgung zumindest auch wirtschaftlicher Ziele, etwa der Erleichterung der Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, kann sich der Streitwert hierfür auf 5.000,- EUR belaufen.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LAG Nürnberg, 30.10.2020 - 2 Ta 123/20

- „Streitwert für Auskunftsanspruch im Arbeitsverhältnis“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,35256>
 - <https://openjur.de/u/2306448.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 326)

- Der Streitwert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DS-GVO beträgt 500,- EUR, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

OLG Köln, 23.10.2020 - 20 U 57/19

- „Auskunftsanspruch gegen Versicherung“

URL

- <https://dejure.org/2020,35321>
- <https://openjur.de/u/2308644.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 324)

- Ein Versicherungsnehmer hat gem. Artikel 15 i.V.m. Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 6 DS-GVO gegen die Versicherung einen Anspruch auf Datenauskunftserteilung, der sich auch auf Auskünfte zum Verlauf des Prämienkontos, zum Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses und auf die zu diesem gespeicherte Korrespondenz erstreckt.
- Der Streitwert einer Datenauskunftsklage ist pauschal mit 5.000,- EUR anzusetzen.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

BVerwG, Ur. v. 16.9.2020 – 6 C 10/19

- „Kein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen Steuerbehörden hinsichtlich Schuldnerdaten“
- URL
 - <https://www.bverwg.de/160920U6C10.19.0>
 - <https://dejure.org/2020,26745>
- Leitsätze
 - Statthafte Klageart für einen gegen eine Behörde gerichteten Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO ist die Verpflichtungsklage.
 - Der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der Steuerdaten des Insolvenzschuldners nicht "betroffene Person" im Sinne des Art. 4 Nr. 1, Art. 15 Abs. 1 DSGVO.
 - Der Auskunftsanspruch des Insolvenzschuldners aus Art. 15 DSGVO geht nicht gemäß § 80 Abs. 1 InsO in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

OVG Nordrhein-Westfalen, 10.09.2020 - 1 B 646/20

- „Einstweilige Anordnung auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO“

URL

- <https://dejure.org/2020,26987>
- <https://openjur.de/u/2273599.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 449)

- Das Vorliegen eines Anordnungsgrunds ist auch bei einem Anspruch aus Art. 15 DS-GVO anhand der nationalen Regelungen nach § 123 VwGO i.V.m. § 920 Absatz 2, § 294 Absatz 1 ZPO zu beurteilen und wegen der damit einhergehenden Vorwegnahme der Hauptsache nur zu bejahen, wenn das Abwarten für den Betroffenen schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte.
- Die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO stellt einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf i.S.d. Art. Artikel 79 Absatz 1 DS-GVO dar.
- Dient der Anspruch nach Artikel 15 DS-GVO der Erlangung von für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren relevanten Informationen, steht die Akteneinsichtsmöglichkeit nach § § 100 VwGO der Annahme einer besonderen Eilbedürftigkeit entgegen.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Ulm, 28.08.2020 - 3 O 248/19

- „Umfang des Auskunftsanspruchs gegenüber Versicherung“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,30540>
 - <https://openjur.de/u/2350063.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze vorhanden | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 215)

- Erklärungen im Zusammenhang mit Abschluss, Durchführung und Beendigung eines Versicherungsvertrags (z.B. Versicherungsantrag, Abtretungserklärung, Kündigungsschreiben) stellen keine personenbezogenen Daten, sondern vom Versicherungsnehmer abgegebene Willenserklärungen dar. Daher können Kopien konkreter Erklärungen nicht gem. Art. 15 DS-GVO herausverlangt werden, lediglich die darin enthaltenen Daten und die Information über die Erklärungen an sich.
- Der Anspruch auf Überlassung von Abschriften gem. § 3 Abs. 4 VVG besteht lediglich so lange, bis das Versicherungsverhältnis auf beiden Seiten vollständig beendet ist. Nur in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer darlegt, dass er sich noch konkreter Leistungsansprüche berühmt, kann auch bei einem beendeten Versicherungsvertrag ein Anspruch auf Ersatzausfertigung und Abschriften eigener Erklärungen begründet sein, soweit die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

ArbG Neumünster, 11.08.2020 - 1 Ca 247 c/20

- „Schadensersatz wegen verspäteter Auskunftserteilung“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,41827>

Leitsätze

- 1. Die Voraussetzungen für die Zahlung von Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO können auch im Falle einer verspäteten Erfüllung der Auskunftspflicht gem. Art. 15 DSGVO erfüllt sein. (Rn.56)
- 2. In diesem Fall ist der Schaden pro Monat der verspäteten Auskunft zu ersetzen. (Rn.57)
- 3. Zumessungskriterien für die Bemessung des Schadens können u.a. Art, Schwere, Dauer des Verstoßes, Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens, frühere einschlägige Verstöße sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten sein. (Rn.57) Die Höhe der Vergütung des Arbeitnehmers ist kein geeignetes Zumessungskriterium. (Rn.58)

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

AG Bonn, Urt. v. 30.07.2020, Az. 118 C 315/19

- „Datenschutzrechtlicher Anspruch des Bankkunden auf Auskunft über Kontobewegungen (Art. 15 DSGVO)“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,23480>
 - <https://openjur.de/u/2271642.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß VuR 2020, 464)

- Ein Bankkunde hat gegen seine Bank einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft über sämtliche Kontobewegungen auf seinem Bankkonto (Artikel 15 Absatz 1 DSGVO).
- Die Bank erfüllt den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch des Kunden noch nicht durch das Zurverfügungstellen der Kontoauszüge. Mit den Kontoauszügen erfüllt die Bank lediglich ihre Pflichten aus dem Zahlungsdienstevertrag.
- Die Datenauskunft soll zwar primär die Rechtmäßigkeitskontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ermöglichen (Erwägungsgrund 63 DSGVO). Die Verfolgung eines darüber hinausgehenden oder anders gelagerten Zwecks (z. B. Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens oder Stärkung der eigenen Position gegenüber Dritten) begründet aber noch nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

ArbG Bonn, 16.07.2020 - 3 Ca 2026/19

- „Auskunftsanspruch, Arbeitnehmer, Präzisierung, personenbezogene Daten, kostenlose Kopie“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,19763>
 - <https://openjur.de/u/2272584.html>

Leitsätze

- 1. Hat der Arbeitgeber die "folgenden Informationen" nach Art. 15 Abs. 1, 2 Hs. DSGVO erteilt, ist Voraussetzung für weitergehende Auskunftsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer seinen Auskunftsanspruch konkretisiert.
- 2. Die Vielzahl der innerhalb eines Arbeitsverhältnisses gespeicherten Daten, die andernfalls resultierenden Probleme im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 DSGVO unter besonderer Beachtung des Erwägungsgrundes 63 gebieten eine Art "abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast", nach der nur das erfüllt werden muss, was auch verlangt worden ist.
- 3. Der Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO beinhaltet nur die Herausgabe eines kostenlosen Exemplars der (gfls. auch elektronischen) Aufstellung der gespeicherten Daten. Die Herausgabe von Unterlagen (z. B. Protokollen), in denen personenbezogene Daten des Arbeitnehmers aufgeführt sind, wird von dem Anspruch nicht umfasst.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Bonn , Beschluss vom 30.6.2020 – 9 OH 13/19

- „Datenauskunft im selbstständigen Beweisverfahren“
- URL (keine)

- Leitsatz (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 100)
 - Ein Anspruch auf Erteilung einer Datenauskunft gem. Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und Nr. 6 DS-GVO gegen eine Klinik kann von einer Patientin nicht im selbstständigen Beweisverfahren, sondern nur im Hauptsacheklageverfahren durchgesetzt werden.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Köln, 24.06.2020 - 20 O 241/19

- „Datenauskunft durch Übersendung einer Schadensakte“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,22859>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 219)
 - Eine vollständige Übersendung der Schadensakten einer Versicherung unterfällt wegen Art. 15 Abs. 4 DS-GVO nicht dem Anspruch auf Datenauskunft, weil geschützte Interessen Dritter betroffen sein könnten. Jedoch kann insoweit die Übersendung der Schadensakte verlangt werden, als Teile auch ein personenbezogenes Datum des Anspruchstellers enthalten. Personenbezogene Daten Dritter sind in einem solchen Fall zu schwärzen.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

AG Seligenstadt, 23.06.2020 - 1 C 7/19 (3)

- „Reichweite Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,39482>

Orientierungssatz

- 1. Der Anspruch eines Bankkunden auf Auskunftserteilung durch die Bank über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO im Umfang des Art. 15 DS-GVO bezieht sich nicht auf sämtliche internen Vorgänge der Bank, wie z.B. Vermerke, oder darauf, dass der betreffende Kunde sämtliche Kommunikation, die ihm bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann. (Rn.38)
- 2. Die Bank ist erst recht nicht dazu verpflichtet, die Datenträger und etwaige Cloudspeicher, die sie für die Datenspeicherung nutzt, offenzulegen. (Rn.39)
- 3. Art. 15 DS-GVO verpflichtet die Bank auch nicht, die Dateien zeitlich sowie nach Art und Zweck der Verwendung zu sortieren. Eine allgemeine Kategorisierung nach Datenarten (Personendaten, Vertragsdaten usw.) erfüllt die Anforderungen des Art. 15 DS-GVO. (Rn.40)
- 4. Weder Art. 17 Abs. 1 DS-GVO noch Art. 15 DS-GVO beinhaltet die Pflicht, Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten in welchem Zusammenhang in der Vergangenheit bereits gelöscht wurden. (Rn.41)

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

OLG Köln, Beschluss vom 17.6.2020 – 5 W 16/20

- „Gebührenstreitwert bei Auskunftsanspruch“
- URL
 - https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/5_W_16_20_Beschluss_20200617.html
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 637)
 - Der Anspruch auf Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO dient dazu, die Wahrnehmung weiterer Rechte aus der DS-GVO zu ermöglichen, insbesondere die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 16-18 DS-GVO.
 - Der Antrag auf Datenauskunft ist daher wirtschaftlich nicht identisch mit einem Klageantrag auf Schmerzensgeld und Feststellung, die Werte der einzelnen Anträge sind daher zu addieren.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Dresden, 29.05.2020 - 6 O 76/20

- „Anspruch auf kostenfreie Übermittlung von Behandlungsunterlagen“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,27827>
 - <https://openjur.de/u/2295031.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß NJW-RR 2020, 1303)

- Der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist bei der Speicherung von Daten einer Gesundheitsbehandlung eröffnet, unabhängig davon zu welchem Zweck der Anspruch nach Artikel 15 Absatz III DS-GVO geltend gemacht wird.
- Der Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientenakte nach § BGB § 630 g BGB ist nicht vorrangig gegenüber dem Anspruch nach Artikel 15 Absatz III DS-GVO.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LAG Nürnberg, 28.05.2020 - 2 Ta 76/20

- „Festsetzung des Vergleichsmehrwerts bei Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,13634>
 - <https://openjur.de/u/2273960.html>

Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 53)

- Der Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DS-GVO ist mit 500,- EUR zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten. Ein höherer Wert setzt voraus, dass das Persönlichkeitsrecht des Auskunftsgläubigers in einer Weise berührt wäre, die über den schlichten, massenhaft gewährten Auskunftsanspruch hinausginge, der ein allgemeines Informationsinteresse befriedigen soll.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

VG Gelsenkirchen, 27.04.2020 - 20 K 6392/18

- „Einsicht in Prüfungsakten“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,11135>
 - <https://openjur.de/u/2201139.html>
- Leitsätze
 - Einem Prüfling steht gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i.V.m. Art. 15 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie der von ihm im Rahmen des zweiten juristischen Staatsexamens in Nordrhein-Westfalen angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format zu.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

OLG Köln, 20.04.2020 - I-5 W 5/20

- „Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO im selbstständigen Beweisverfahren“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,8990>
 - <https://openjur.de/u/2270387.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2021, 96)
 - Es besteht richterliches Ermessen, ob im Arzthaftungsbeweisverfahren eine Urkundenbeziehung erfolgt. Die Ablehnung einer Anordnung gem. § 142 ZPO kann jedoch auch dann nicht mit der sofortigen Beschwerde gem. § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO angefochten werden, wenn die Vorlage einer Datenauskunft gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO begehrt wird. Wenn der Anregung oder Bitte, eine den Beweisbeschluss betreffende Anordnung nach § 142 ZPO zu treffen, durch das Gericht nicht entsprochen wird und diese Entscheidung einer separaten Beschwerde entzogen ist, so gilt dies für jede denkbare Anordnung (Anforderung von Urkunden, Behandlungsunterlagen oder Datenauskünften).
 - Die Ablehnung der Beiziehung einer Datenauskunft verletzt die Ast. daher nicht in ihren Grundrechten auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 2 GG), den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) oder Art. 8 GRCh, wenn es nur um die Verfahrensweise i.R.e. speziellen zivilgerichtlichen Verfahrens geht.
 - Dem Senat ist keine europarechtliche Regelung bekannt, die es gebietet, im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens, das der Klärung eines Behandlungsfehlers dienen soll, zwingend eine Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO einzuholen, geschweige denn, dass das Unterlassen einer solchen Maßnahme durch ein Gericht ein eigenes Rechtsmittelverfahren eröffnet.
 - Art. 79 DS-GVO gewährt lediglich die Möglichkeit, die einer betroffenen Person zustehenden Rechte aus der DS-GVO i.R.e. gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen, erstreckt sich jedoch nicht auf § 142 ZPO.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG München I, 06.04.2020 - 3 O 909/19

- „Auskunftsanspruch (auch) des Kapitalanlegers nach Art. EWG_DSGVO Artikel 15 DSGVO (Kopien der personenbezogenen Daten)“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,22061>
 - <https://openjur.de/u/2293544.html>

Tenor

- Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Kopien aller personenbezogenen Daten – insbesondere in Form von Telefonnotizen, Aktenvermerken, Protokollen, E-Mails, Briefen und Zeichnungsunterlagen für Kapitalanlagen – auszuhändigen, die sich in ihrem Besitz befinden.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

ArbG Düsseldorf, Urt. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18

- „Anspruch auf Erteilung einer Datenkopie nach DS-GVO“

URL

- <https://dejure.org/2020,13288>
- <https://openjur.de/u/2202048.html>
- Leitsätze
 - Zu den Voraussetzungen und zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1, 2 DS-GVO im Arbeitsverhältnis.
 - Gegen den Anspruch auf Erteilung einer Datenkopie aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eingewandt werden, dass der Aufwand des Verantwortlichen in grobem Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Anspruchstellers steht.
 - Zu den Voraussetzungen und zur Bemessung eines Anspruchs auf Ersatz eines immateriellen Schadens aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, hier bei Verletzung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Heidelberg, Urteil vom 21.2.2020 – 4 O 6/19

- „Anspruch auf Auskunftserteilung nach der DS-GVO gegenüber einem Insolvenzverwalter“

URL

- <https://dejure.org/2020,4965>
- <https://openjur.de/u/2293533.html>
- Orientierungssatz
 - Ein Anspruch auf Auskunftserteilung nach der DS-GVO (hier: gegenüber einem Insolvenzverwalter) besteht nicht, wenn der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig hoch ist. Dies ist der Fall, wenn einerseits Kosten im Bereich von bis zu 4.000 Euro anfallen würden, andererseits aber das Informationsinteresse der betroffenen Person (hier: ein ehemaliges Vorstandsmitglied einer insolventen Aktiengesellschaft) als gering einzustufen ist. (Rn.35)
 - Leitsätze ZD 2020, 313
 - Der Verantwortliche hat grundsätzlich keine Auskunft über Daten gem. Artikel 15 DS-GVO zu erteilen, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat, über die er jedoch nicht mehr verfügt.
 - Der Auskunftsanspruch besteht auch dann nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Dies kann etwa bei Sichtung und Schwärzung von mehreren tausend E-Mails der Fall sein.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

OLG Köln, Beschl. v. 06.02.2020, Az. 20 W 9/19

- „Streitwert für einen Anspruch aus Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/20_W_9_19_Beschluss_20200206.html
 - <https://dejure.org/2020,7181>
 - <https://openjur.de/u/2240913.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß VuR 2020, 314t)
 - Maßgeblich für die Höhe des festzusetzenden Streitwertes ist in Bezug auf den jeweiligen Antrag das „Angreiferinteresse“, d. h. desjenigen des Klägers, Widerklägers oder Rechtsmittelführers, der den Antrag anhängig macht, und zwar zur Zeit der Einreichung (§4 ZPO). Nicht maßgeblich ist hingegen das wirtschaftliche „Verteidigungsinteresse“ des Beklagten gegen den Klageanspruch.
 - Der Streitwert einer Auskunftsklage gem. Art. 15 DS-GVO ist angesichts der hierdurch geschützten grundrechtlichen Position bereits dann mit pauschal 5.000 EUR zu bewerten, wenn sich der Kläger durch die erstrebten Auskünfte zumindest auch mittelbare wirtschaftliche Vorteile verspricht.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

OLG Köln, 29.01.2020 - I-8 AR 10/20

- „Gerichtsstand für Klage gegen Insolvenzverwalter auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,8513>
 - <https://openjur.de/u/2201664.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 358)
 - Für die Klage auf Erteilung einer Datenauskunft kommt eine Zuständigkeitsbestimmung durch das Oberlandesgericht bei objektiver Klagehäufung nicht in Betracht, da die Datenauskunft von jeder datenverarbeitenden Stelle für sich zu erteilen ist.
 - Im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren wird zwar nicht die Zulässigkeit oder die Schlüssigkeit der Klage geprüft, sondern nur die Zulässigkeit des Bestimmungsgesuchs, d.h. im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vor allem, ob eine Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite schlüssig vorgetragen ist.
 - Es fehlt für den Anspruch aus Art. 15 DS-GVO allerdings an einem denkbaren Gesamtschuldverhältnis mehrerer Bekl., das jedoch Voraussetzung für eine Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO ist.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LG Mosbach, 27.01.2020 - 5 T 4/20

- „Vollstreckbarkeit des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,1984>
 - <https://openjur.de/u/2194102.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 478)
 - Artikel 15 Absatz 1 lit. g DS-GVO verlangt stets die Auskunft über „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft“ der Daten. Einzige Voraussetzung für die Pflicht zur Auskunft über die Herkunft der Daten ist, dass diese Daten nicht beim Betroffenen erhoben wurden. Angaben zur Quelle haben auch die Mittel zu benennen, mit denen die personenbezogenen Daten erhoben wurden.
 - Der Auskunftsanspruch des Artikel 15 DS-GVO kann nach § 888 ZPO vollstreckt werden. Der Anspruchsinhaber muss sich auch im Falle einer unvollständigen oder fehlerhaften Auskunft nicht darauf verweisen lassen, erst seinen Anspruch auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO geltend zu machen. Artikel 16 DS-GVO stellt nicht die nächste Stufe i.R.v. Artikel 15 DS-GVO dar, sondern einen separaten Anspruch mit anderem Inhalt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2020

LAG Baden-Württemberg, 23.01.2020 - 5 Ta 123/19

- „Streitwert für einen Anspruch auf Erteilung einer Datenauskunft“
- URL
 - <https://dejure.org/2020,884>
 - <https://openjur.de/u/2335143.html>
- Leitsätze
 - Für den Antrag auf Erteilung einer vollständigen Datenauskunft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kann nach billigem Ermessen ein Streitwert von 500,00 EUR angemessen sein, wenn dem Anspruch nur allgemeine Ausführungen zu Grunde liegen (wie LAG Düsseldorf 16. Dezember 2019 - 4 Ta 413/19 - zur Veröffentlichung vorgesehen sowie OLG Köln 5. Februar 2018 - I-9 U 120/17

Entscheidungen aus 2019

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

LAG Düsseldorf, 16.12.2019 - 4 Ta 413/19

- „Gegenstandswert für Auskunftsantrag nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,54210>
 - <https://openjur.de/u/2200227.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 422)
 - Der Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DS-GVO beträgt 500,- EUR, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

LG Berlin, 16.12.2019 - 35 T 14/19

- „Streitwert für Klage auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,46715>
 - <https://openjur.de/u/2255182.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 203)
 - Der Streitwert für einen Auskunftsanspruch richtet sich nach der Bedeutung der Auskunft für den Antragsteller und den betroffenen Rechtspositionen.
 - Im Rahmen dieser Schätzung ist auch zu berücksichtigen, dass die begehrte Auskunft je nach deren Ergebnis Grundlage weiterer Ansprüche etwa wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein kann.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

AG Wertheim, 12.12.2019 - 1 C 66/19

- „Verstoß gegen datenschutzrechtliche Auskunftspflichten“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,46269>
 - <https://openjur.de/u/2196561.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 206)
 - Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO umfasst auch die Mitteilung aller verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. Darunter fällt nicht nur die Mitteilung, von wem die Daten übermittelt wurden, sondern auch wann und mit welchem Inhalt personenbezogene Daten übermittelt wurden.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

LG Landau/Pfalz, 17.09.2019 - 4 O 389/17

- „Vollstreckung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,38551>
 - <https://openjur.de/u/2217453.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2019, 568)
 - Der Datenauskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO ist gem. § 888 ZPO im Wege der Zwangsgeldfestsetzung durchzusetzen.
 - Gem. Art. 15 DS-GVO hat jede betroffene Person nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, also jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet worden sind. Ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.
 - Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Unter die Vorschrift fallen demnach sämtliche Informationen, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können. Nach diesen Grundsätzen stellen auch ärztliche Unterlagen, Gutachten oder sonstige vergleichbare Mitteilungen anderer Quellen „personenbezogene Daten“ in diesem Sinne dar.
 - Es reicht zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO nicht aus, wenn eine Krankenversicherung dem Versicherungsnehmer lediglich die persönlichen Stammdaten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf sowie eine Auflistung darüber erteilt, wegen welcher Krankheiten des Versicherungsnehmers in welchem Zeitraum Leistungen erstattet wurden.
 - Der Datenauskunftsanspruch erstreckt sich gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a, b und c DS-GVO auch auf die Herkunft der Daten, die Empfänger, an die die Daten weitergegeben wurden, und Angaben zum Zweck der Speicherung. Er umfasst auch Angaben zum Beitragskonto des Versicherungsnehmers, zu ärztlichen Befundberichten und Angaben zu intern erstatteten Gutachten.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

AG München, 04.09.2019 - 155 C 1510/18

- URL
 - <https://dejure.org/2019,32606>
 - <https://openjur.de/u/2265596.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2019, 569)
 - Ein besonderes Rechtsschutzinteresse ist nicht Voraussetzung für den Auskunftsanspruch.
 - Von der Auskunftsverpflichtung nach Art. 15 DS-GVO erfasst sind alle Daten wie Namen oder Geburtsdatum genauso wie jegliche Merkmale, die eine Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, z.B. Gesundheitsdaten, Kontonummer usw., nicht jedoch interne Vorgänge wie etwa Vermerke, sämtlicher gewechselter Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, rechtliche Bewertungen oder Analysen. Der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

OLG Köln, 03.09.2019 - 20 W 10/18

- „Streitwert für den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,31109>
 - <https://openjur.de/u/2191189.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2019, 566)
 - Seiner Natur nach dient der Auskunftsanspruch nach der DS-GVO nicht speziell dazu, als „Hauptsache“ Schadensersatz „durchsetzbar“ zu machen.
 - Die Auskünfte, die eine natürliche Person nach Art. 15 DS-GVO fordern kann, dienen vielmehr primär dazu, ihr die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der DS-GVO zu ermöglichen, also vor allem das Recht auf Berichtigung nach Art. 16, auf Löschung nach Art. 17 und auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18.
 - Zwar mag eine Auskunft über personenbezogene Daten auch Erkenntnisse und Indizien hervorbringen, die einen Schadensersatzanspruch nach gänzlich anderen Vorschriften begründen oder zumindest nahelegen können. Dabei handelt es sich aber nicht um den eigentlichen Zweck der DS-GVO, sondern um einen bloß zufälligen Nebeneffekt.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

AG Berlin-Mitte, 29.07.2019 - 7 C 185/18

- „Frist für Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO bei Verlangen einer Vollmachtsvorlage“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,26342>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2020, 647)
 - Derjenige, der nach Art. 15 DS-GVO auf Auskunft in Anspruch genommen wird, kann vom Rechtsanwalt des Anspruchstellers die Vorlage einer Originalvollmacht verlangen.
 - Die Frist des Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO beginnt in diesen Fällen erst mit Vorlage der Originalvollmacht.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

OLG Köln, 26.07.2019 - I-20 U 75/18

- „Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO gegenüber Versicherung“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,22648>
 - <https://openjur.de/u/2177719.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2019, 462)
 - Nach Art. 15 DS-GVO hat jede betroffene Person, gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO also jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person, das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.
 - Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.
 - Art. 15 DS-GVO erfasst im Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer folglich nicht nur die sog. Stammdaten, sondern z.B. auch Telefonvermerke und Gesprächsnotizen, welche die Versicherung mit Bezug zur Person des Versicherungsnehmers gespeichert, genutzt und verarbeitet hat.
 - Der Datenauskunftsanspruch wurde zwar nicht dazu geschaffen, die grundsätzliche Struktur des deutschen Zivilprozessrechts umzukehren, wonach jedem Anspruchsteller die Darlegung und der Beweis der ihm günstigen Tatsachen auferlegt wird. Faktisch gewährt Art. 15 DS-GVO nun jedoch ein der US-amerikanischen „discovery“ angenähertes Auskunftsrecht natürlicher Personen zu den über sie vorhandenen personenbezogenen Daten.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

OLG Köln, 17.07.2019 - 13 W 25/19

- URL
 - <https://dejure.org/2019,21975>
 - <https://openjur.de/u/2295026.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß ZD 2019, 463)
 - Einer Beschwerde gegen die vorläufige Festsetzung des Streitwerts fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Das gilt auch, soweit damit zugleich der Zuständigkeitsstreitwert festgesetzt wird.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

LG Köln, 19.06.2019 - 26 S 13/18

- „Reichweite des Datenauskunftsanspruchs“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,18460>
 - <https://openjur.de/u/2295028.html>
- Leitsätze (Keine Leitsätze | Ersatzweise Leitsätze gemäß r+s 2019, 450)
 - Begründet eine Partei einen erstinstanzlich auf § 34 BDSG a. F. gestützten Datenauskunftsanspruch in der Berufungsinstanz erstmals mit Art. 15 Abs. 1 DS-GVO, liegt eine nach § 533 ZPO zulässige zweitinstanzliche Klageänderung vor.
 - Der Datenauskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erfasst alle Merkmale, die die Identifizierung einer Person ermöglichen können (z. B. Name, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Kontonummer) sowie ärztliche Unterlagen, Gutachten oder sonstige vergleichbare Mitteilungen anderer Quellen, nicht hingegen Daten zu sämtlichen internen Vorgängen des VR (z. B. Vermerke) oder den vollständigen Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien.
 - Eine Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO ist unzulässig, wenn mit dem Urteil über die Hauptklage die Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfend geregelt werden.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

ArbG Stuttgart, 05.06.2019 - 3 Ca 4960/18

- „Datenschutzrechtlicher Auskunfts- und Herausgabeanspruch“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,66870>

Aus dem Tenor

- Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über die von ihr verarbeiteten und nicht in der Personalakte des Klägers gespeicherten personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten des Klägers zu erteilen, im Hinblick auf
 - die Zwecke der Datenverarbeitung,
 - die Empfänger, gegenüber denen die Beklagte die personenbezogenen Daten des Klägers offengelegt hat oder noch offenlegen wird,
 - die Speicherdauer oder falls dies nicht möglich ist, Kriterien für die Festlegung der Dauer,
 - die Herkunft der personenbezogenen Daten des Klägers, soweit die Beklagte diese nicht bei dem Kläger selbst erhoben hat und
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.
- Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Kopie seiner personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2019

FG Saarland, 03.04.2019 - 2 K 1002/16

- „Auf Datenschutz-Grundverordnung gestützter gebundener Anspruch auf Akteneinsicht während einer laufenden Betriebsprüfung auch für Zeiträume vor dem 25.5.2018“
- URL
 - <https://dejure.org/2019,16782>
 - <https://openjur.de/u/2201202.html>
- Leitsätze
 - Grundsätzlich besteht seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO, ABl. L 119 vom 4. Mai 2015, S. 1 bis 88) ab 25. Mai 2018 für alle Steuerpflichtigen ein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde.
- Ein Akteneinsichtsrecht ist zwar nicht ausdrücklich in der DSGVO geregelt. Nach Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 DSGVO besteht aber ein Auskunftsanspruch über sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dies gilt auch für Papierakten mit Informationen zu einer Zeit vor dem 25. Mai 2018 (vgl. Art. 99 Abs. 2 DSGVO).
- Soweit die Finanzverwaltung beim Akteneinsichtsrecht weiterhin von einem Ermessensanspruch ausgeht, widerspricht dies sowohl vorrangigem Unionsrecht als auch nationalem Recht. Denn nach § 32d Abs. 1 AO besteht ein behördliches Ermessen nur, soweit es an Regelungen in der DSGVO fehlt. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall.

Entscheidungen aus 2018

Urteile zu Art. 15 DS-GVO 2018

LAG Baden-Württemberg, 20.12.2018 - 17 Sa 11/18

- „Recht auf Erteilung einer Kopie nach Art. 15 DS-GVO im Arbeitsverhältnis“
- URL
 - <https://dejure.org/2018,51748>
 - <https://openjur.de/u/2201198.html>
- Leitsätze
 - Der Anspruch eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Auskunftserteilung gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO auf personenbezogene Leistungs- und Verhaltensdaten kann im Einzelfall durch überwiegende berechnete Interessen Dritter an einer Geheimhaltung beschränkt sein. Ob diese Interessen einer Auskunftserteilung entgegenstehen, ist durch eine Interessenabwägung im konkreten Einzelfall zu klären.